

Merkblatt zur Erbausschlagung

1. Form der Ausschlagung

Die Ausschlagung ist schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts zu erklären, das heißt,

- a) Ihre Erbausschlagung wird durch das Nachlassgericht beurkundet, an dem das Nachlassverfahren anhängig ist.
- b) Ihre Erbausschlagung wird durch das für Ihren Wohnort (bzw. für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts) zuständige Nachlassgericht beurkundet.
- c) Ihre Unterschrift wird von einem Notar beglaubigt oder die Erklärung insgesamt von einem Notar beurkundet.

Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann die Ausschlagung auch nach den Formvorschriften des Rechtes des Staates, in dem der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erfolgen (Artikel 28 Buchstabe b Europäische Erbrechtsverordnung).

2. Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn Ihre Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem zuständigen Nachlassgericht oder dem Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugeht.

Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt haben. Sind Sie durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) zum Erben berufen, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn dieser Frist im Ausland aufgehalten hat.

Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.

3. Folge der Erbausschlagung

Wird die Erbschaft von Ihnen ausgeschlagen, rücken bei gesetzlicher Erbfolge Ihre Kinder an Ihre Stelle und sind somit selbst zu Erben berufen. Auch diese haben dann die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Bei Vorliegen einer Verfügung von Todes wegen ist zunächst zu prüfen, ob durch Ihre Ausschlagung Ihre Kinder an Ihre Stelle rücken und selbst zu Erben berufen sind.

4. Erbausschlagung für minderjährige Kinder

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für d. Kind(er) besitzt (z. B. die Eltern, der alleinsorgeberechtigte Elternteil, der Vormund). In der Regel ist für die wirksame Ausschlagung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Gegebenenfalls kann das Erfordernis der Genehmigung entfallen.

Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr(e) Kind(er) wirksam ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.

5. Kosten

Die Beurkundung ist gebührenpflichtig und abhängig vom Wert des ausgeschlagenen Erbteils. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 30,00 EUR.